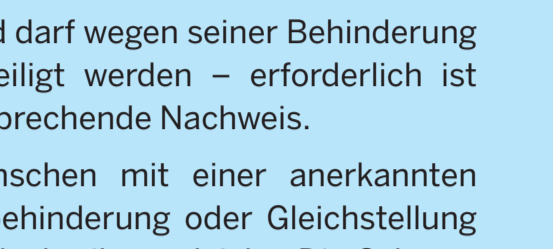




Ausbildung – Prüfung – Einstellung

Informationen der
Schwerbehindertenvertretung

für Lehramtsanwärterinnen und
Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte
in Ausbildung



www.brd.nrw.de

Keine Rechte ohne Nachweis

Niemand darf wegen seiner Behinderung
benachteiligt werden – erforderlich ist
der entsprechende Nachweis.

Für Menschen mit einer anerkannten
Schwerbehinderung oder Gleichstellung
gibt es Nachteilsausgleiche. Die Schwer-
behindertenvertretung berät bei Antrag-
stellungen.

Auch Menschen mit einem Grad der Be-
hinderung von 20, 30 oder 40 können
Nachteilsausgleiche erhalten.

Chronische Erkrankung – aber keine Anerkennung einer Schwerbehinderung

Sie sind unsicher, ob Ihre chronische Er-
krankung zu einer Anerkennung einer Be-
hinderung führen würde oder ob sie Ihre
Verbeamtung auf Lebenszeit gefährden
würde?

Rufen Sie die zuständige Schwerbehin-
dertenvertretung an.

Sie berät Sie gerne.

Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften
sind das Ausbildungsverhältnis und der
Vorbereitungsdienst unter Beteiligung
der Vertrauenspersonen schwerbehin-
deter Menschen so zu gestalten, dass
schwerbehinderte Menschen die erfor-
derlichen Kenntnisse und Fähigkeiten
erwerben können, ohne dass sie infolge
ihrer Behinderung unzumutbar belastet
werden.

Menschen mit einer anerkannten Schwer-
behinderung oder Gleichstellung sind
zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf
mögliche Erleichterungen hinzuweisen.



Richtlinie zum SGB IX
Runderlass des Ministeriums
des Innern - 21-42.12.01
vom 19. Dezember 2023
zusammen mit Hinweisen für den
Schulbereich BASS 21-06 Nr. 1.2
https://url.nrw/sbv_service_richtlinie



Kapitel 7 Ausbildung und Prüfung –
(Auszug aus der Richtlinie zum SGB IX)
<https://url.nrw/RichtlinieSGBIX>

Prävention

Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehr-
amtsanwärter sowie Lehrkräfte in Aus-
bildung haben nach längerer Erkrankung
das Recht auf ein BEM-Verfahren gemäß
§ 167.2 SGB IX. Bei der Gefährdung des
Ausbildungszieles können Gespräche ge-
mäß § 167.1 SGB IX stattfinden.

Einstellung

Das Land NRW will seiner Verpflichtung
zur bevorzugten Einstellung von Lehr-
kräften mit Schwerbehinderung oder
Gleichstellung weiterhin nachkommen,
deshalb müssen sie – wenn sie die zen-
tralen Bewerbungskriterien erfüllen – zu
den Auswahlgesprächen eingeladen wer-
den.

Die Schwerbehindertenvertretung wird
bei den Einstellungsverfahren beteiligt.

Empfehlung: Nachweis über Schwerbe-
hinderung oder Gleichstellung der Be-
werbungsmappe beilegen.

Die Schwerbehinderten- vertretung

Die Aufgaben und Rechte der Schwer-
behindertenvertretung beruhen auf
§ 178 und 179 Sozialgesetzbuch Neun
(SGB IX).



Was kann die Schwerbehinderten-
vertretung für LAAs/für mich tun?
<https://url.nrw/Informationen-SBV>

An welche Vertrauensperson kann ich mich wenden?

Grundschulen:
Thomas Kraus
Tel.: 0211 475-4175
E-Mail: sbvgs@brd.nrw.de

Hauptschulen:
Birgit Lettmann
Tel.: 0211 475-5175
E-Mail: sbvhs@brd.nrw.de

Realschulen:
Vera Ploeger
Tel.: 0211 475-4850
E-Mail: sbvrs@brd.nrw.de

**Gesamtschulen,
Sekundarschulen
und PRIMUS-Schulen:**
Johannes Hartinger
Tel.: 0211 475-4775
E-Mail: sbvge@brd.nrw.de

**Gymnasien und
Weiterbildungskollegs:**
Ulrike Mohr
Tel.: 0211 475-5875
E-Mail: sbvgws@brd.nrw.de

Berufskollegs:
Birgit Klammer
Tel.: 0211 475-4050
E-Mail: sbvbk@brd.nrw.de

**Förderschulen, Klinikschulen und
Schulen in direkter Zuständigkeit
der Bezirksregierung Düsseldorf:**
Gerhard Verhoeven
Tel.: 0211 475-5050
E-Mail: sbvfoes@brd.nrw.de

Herausgeberin:
Bezirksregierung Düsseldorf
Vanessa Nolte, Pressesprecherin
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Stand: August 2024

Grafik (Titelbild): © BR_D